

<b>Amtsblatt</b> der <b>Stadt Olfen</b>	<b>Nr. 7/2018</b> vom 17.05.2018	
<b>Herausgeber:</b> Der Bürgermeister der Stadt Olfen Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0		<b>Amtliches</b> <b>Mitteilungsblatt</b> der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	<b>Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Strafkammern und Schöffengerichte für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023</b>
2.	<b>Bekanntmachung zur Planfeststellung für das Vorhaben Planungsabschnitt „Wallfahrt“ der Strecke 2013 Münster – Rheda-Wiedenbrück von Bahn-km 13,165 bis Bahn-km 15,143 in der Stadt Telgte</b>

**Hinweis:**

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

### Bekanntmachung

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Strafkammern und Schöffengerichte für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023, die vom Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 15.05.2018 aufgestellt wurde, liegt in der Zeit vom

22.05.2018 bis 28.05.2018

im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5, Zimmer 3, während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags, donnerstags      von 08.30 Uhr – 12:00 Uhr  
und      von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

sowie  
mittwochs und freitags                      von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Innerhalb dieser Zeit kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Olfen, Zimmer 3, Kirchstraße 5, Einspruch gegen diese Vorschlagsliste (§ 37 GVG) erhoben werden.

Olfen, 17.05.2018



Sendermann  
Bürgermeister

Stadt Olfen

### Bekanntmachung

Planfeststellung für das Vorhaben Planungsabschnitt „Wallfahrt“ der Strecke 2013 Münster – Rheda-Wiedenbrück von Bahn-km 13,165 bis Bahn-km 15,143 in der Stadt Telgte

- Verlegung des Bahnübergangs (BÜ) von Bahn-km 13,360 nach Bahn-km 14,165 mit erstmaliger technischer Sicherung,
- Beseitigung von 6 nicht technisch gesicherten BÜen,
- Bau von Ersatzwegen zur rückwärtigen Erschließung

Vorhabenträgerin: DB Netz AG  
Regionalbereich West  
I.NVR-W-A  
Bahnhofstraße 1-5  
48143 Münster

und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes, Artenschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet des Kreises Warendorf.

Die DB Netz AG, Regionalbereich West, hat für das o. a. Bauvorhaben die Planfeststellung gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, als Planfeststellungsbehörde beantragt. Das Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Danach war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Ergebnis dieser Vorprüfung ist, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind, so dass hier keine Verpflichtung zur Durchführung einer weitergehenden förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin die erforderlichen naturschutz-, artenschutz- und gebietsschutz-fachrechtlichen Unterlagen zur Überprüfung der Umweltauswirkungen vorgelegt. Sie sind Bestandteil der Planunterlagen und unter der lfd. Nr. 7 dieser Bekanntmachung tabellarisch aufgeführt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet

- der Stadt Telgte, Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 18, 25, 26 und 58 sowie
- der Stadt Olfen, Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 36, 39 und 41 beansprucht.

Anhörungsbehörde in diesem Verfahren ist die Bezirksregierung Münster.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in dem Zeitraum vom 28.05.2018 bis zum 27.06.2018 einschließlich in der Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, *Zimmer 31*, während der Dienststunden

montags, dienstags, donnerstags	von 08.30 Uhr – 12:00 Uhr
und	von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
sowie	
mittwochs und freitags	von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Außerhalb der o. a. Zeiten ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Absprache möglich.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Stadt Olfen und bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 27.07.2018 einschließlich, bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1 u. Abs. 5 UVPG i. V. m. § 18a Ziffer 7 AEG). Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de ;
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de .

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

Gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG sind Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Ziffer 5 AEG). In der Regel findet aber ein Erörterungstermin statt. Er wird vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Die Anhörungsbehörde leitet zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde zu. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG) tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
7. Obschon das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen keinen sog. UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG beinhalten, dass aber die notwendigen Angaben i. S. des § 16 UVPG und die erforderlichen umweltfachlichen Unterlagen von der Vorhabenträgerin eingereicht worden sind.
 Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht und Wassermengenberechnungen	DB Netz AG ISB Ingenieurgesellschaft für Sicherheitstechnik und Bau mbH Dresden	06.02.2018 25.01.2018
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Erläuterungstext,	Bramey Partner Architekten AG	07.08.2017

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
	Maßnahmenblätter, Bestands- und Konfliktpläne, Maßnahmenpläne)	Schalksmühle	
13	Artenschutz-Fachbeitrag mit Artenschutzblättern 1 – 17 im Anhang	Bramey Partner Architekten AG Schalksmühle	07.08.2017
14	FFH-Relevanzprüfung gemäß § 34 BNatSchG mit Standard-Datenbogen im Anhang	Bramey Partner Architekten AG Schalksmühle	07.08.2017
15	Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen	Cdf Schallschutz Dresden	30.05.2017
16	Untersuchung zu betriebsbedingten Erschütterungs- immissionen	Cdf Schallschutz Dresden	30.05.2017
17	Untersuchung zu bau- bedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungs- immissionen	Cdf Schallschutz Dresden	30.05.2017
18	Geotechnischer Bericht mit Plänen	Baugrund Radeburg Käb- schütztal	09.02.2017
19	Fotodokumentation	DB Netz AG	Ohne Datum
20	Umwelterklärung (Screening)	Bramey Partner Architekten AG Schalksmühle	07.08.2017

- Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

8. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung bei der Stadt Olfen auch im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) unter dem Stichwort "Eisenbahnrechtliches Anhörungsverfahren für den PA Wallfahrt in Telgte im Kreis Warendorf" eingesehen werden.

Olfen, 14.05.2018

Sendermann  
Bürgermeister